

Auskunft:

Dr.in Nicola Hagen

T +43 5574 511 20421

Zahl: PrsP-0030.01-146

Bregenz, am 19.12.2023

Betreff: Bezüge der Gemeindebediensteten 2024

Anlage: Tabellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den Gesprächen über die Gehaltsentwicklung für die Gemeindebediensteten im Jahr 2024 haben sich die Dienstgeber- und Dienstnehmervvertretungen darüber geeinigt, dass den Gemeindebediensteten ab 1. Jänner 2024 zu den Monatsbezügen eine Teuerungszulage im Ausmaß von 9,15 % gewährt wird. Sofern durch die prozentuelle Erhöhung des Gehalts der Betrag von 192,00 Euro unterschritten wird, wird der Gehalt anstelle der prozentuellen Erhöhung durch einen einheitlichen Betrag im Ausmaß von 192,00 Euro angepasst. Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse werden nur insoweit erhöht, als dies mit der Obergrenze nach § 790 Abs. 6 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2023 vereinbar ist.

Gerne schicken wir Ihnen die ab 1. Jänner 2024 geltenden Gehaltstabellen für die Gemeindebediensteten.

Ab 1. Jänner 2024 beträgt

- die **Familienzulage** im Sinne der Übergangsbestimmung nach § 155 Abs. 12 GBedG 1988:
86,21 Euro
- die **Kinderzulage** gemäß §§ 49 und 123 GBedG 1988 in Verbindung mit § 65 GAG 2005:

Sockelbetrag	86,21 Euro
Kinderzulage für das 1. Kind	98,26 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	99,34 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	104,93 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	108,69 Euro

- die **Kinderzulage** gemäß § 65 GAG 2005:

Kinderzulage für das 1. Kind	98,26 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	99,34 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	104,93 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	108,69 Euro
- die **Dienstalterszulage** für Angestellte gemäß § 127 GBedG 1988:

Verwendungsgruppe – Dienstpostengruppe

	a		b		c		D		e	
	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
Euro	159,73	167,36	124,72	131,21	73,92	95,16	52,47	56,92	29,00	32,23

- die **Wachdienstzulage** gemäß § 70 GBedG 1988
(betrifft nur Gemeinden mit Sicherheitswacheorganen):

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Wachdienstzulage Euro	davon pensionsanrechenbar Euro
D	I	427,30 Euro	172,93 Euro
	II	459,99 Euro	206,23 Euro
	III	512,27 Euro	258,42 Euro
	IV	549,89 Euro	295,87 Euro
C	I	532,95 Euro	269,78 Euro
	II	613,58 Euro	351,03 Euro
	III	685,73 Euro	423,10 Euro
	IV	762,42 Euro	499,39 Euro
	V und VI	867,45 Euro	604,39 Euro

- die **Verwendungszulage** für Kindergartenleiterinnen (Kindergartenleiter) im alten Gehaltsschema

für eine Abteilung (5,5 % v. V/2)	242 Euro
für zwei Abteilungen (7,5 % v. V/2)	330 Euro
für drei Abteilungen (19,5 % v. V/2)	857 Euro
für vier und mehr Abteilungen (28 % v. V/2)	1.231 Euro

- **die Verwendungszulage** für Sonderkindergartenpädagoginnen
(Sonderkindergartenpädagogen) im alten Gehaltsschema
(4 % v. V/2) 176 Euro

Die nach Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, errechneten Beträge sind jeweils auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag. Markus Vögel